

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorsieht, dauert in der Regel zwei bis drei Jahre. Die Doktorarbeit wird unter der Leitung eines Professors vorbereitet. Nach bestandener Prüfung wird der Titel eines Doktors der technischen Wissenschaften, der Mathematik oder der Naturwissenschaften verliehen. Die Doktorurkunde wird erst nach Ablieferung von zweihundert Exemplaren der gedruckten Dissertation an das Rektorat ausgehändigt.

Alljährlich besteht für einen Teil der Absolventen, welche die Schlußprüfung bestanden haben, die Möglichkeit, für einige Jahre eine Assistentenstelle bei einer der Professuren zu erhalten oder wissenschaftliche Mitarbeiter an einem Laboratorium oder Institut zu werden.

B. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen

1. Gründung der Schule

Im Jahre 1944 hat der Bundesrat die Schaffung einer nationalen Schule für Turnen und Sport mit Sitz in Magglingen beschlossen. Dadurch ging ein lange gehegter Wunsch der Turn- und Sportverbände und der Erziehungskreise des Landes in Erfüllung. 1946 konnte mit dem Bau begonnen werden, und seit 1947 ist die Eidgenössische Turn- und Sportschule (ETS) in Betrieb. Seither hat beinahe jedes Jahr eine Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen sowie des Aufgabenkreises gebracht.

2. Gesetzliche Grundlage

Die Gesetzgebung über die Erziehung ist in der Schweiz Sache der Kantone und nicht der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Körpererziehung, die im Hinblick auf den Militärdienst der zentralen Regierungsstelle überbunden ist. Dies ist der Grund, weshalb die ETS dem Eidgenössischen Militärdepartement unterstellt ist. Das Statut der ETS ist jedoch zivil, und ihre Angestellten sind zivile und nicht Militärbeamte. Die Ausbildung an der ETS hat denn auch nicht militärischen Charakter, sondern richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der modernen sportlichen Erziehung.

3. Organisation der Sportschule

Der Schule steht ein vom Bundesrat ernannter Direktor vor. Sie ist unterteilt in:

- Sektion für Ausbildung, der auch der Film- und Photodienst unterstellt ist;
- Sektion Forschung;
- Dienststelle für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht, die ebenfalls die Turnprüfung bei der Rekrutierung leitet;
- Verwaltung;
- Publikationsdienst;
- Sekretariat.

4. Aufgaben und Tätigkeit

Die ETS ist sowohl eine *Ausbildungsstätte* wie auch die *staatliche Verwaltungsstelle für alle Fragen von Turnen und Sport*, soweit sie in die Kompetenz des Bundes fallen.

Folgende *Kurse* werden von ihr organisiert und durch eigenes Lehrpersonal geleitet:

- Kurse zur Ausbildung der *Vorunterrichtsleiter*. Es handelt sich um kurzfristige, meist wöchentliche Kurse.
- Studienlehrgang für *Sportlehrer und Sportlehrerinnen*. Die Lehrgänge dauern zwei Jahre und dienen zur Ausbildung von jungen Leuten, welche das Sportlehrerdiplom zu erlangen wünschen. Sie werden regelmäßig auch von ausländischen Studenten besucht.
- Kurse für die *Turnlehrerstudenten der Universitäten*. Die Absolvierung eines zweiwöchigen Kurses in Magglingen ist eine der Bedingungen zur Erlangung des Diploms, das zur Erteilung von Turnunterricht an höheren Schulen ermächtigt.
- Turn- und Sportplatzberaterkurse.
- Einige *Kurse für Körperausbildung der Armee*: zum Beispiel ein zweiwöchiger Kurs, den jeder Arzt während seiner Offiziersschule absolviert, sowie längere sportliche Ausbildungskurse für Offiziere und Unteroffiziere.

Neben diesen schuleigenen Kursen werden an der Sportschule eine große Anzahl Kurse und Lager der verschiedenen Sportarten von den Turn- und Sportverbänden und mit eigenem Instruktionspersonal veranstaltet.

Die Sektion Forschung organisiert, lenkt und betreibt Forschungsarbeiten auf folgenden Gebieten der Leibesübungen: Biologie und Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Technik, Übungsstätten- und Gerätebau, Geschichte. Sie hat die auf diesen Gebieten

erbrachten Erkenntnisse dem schweizerischen Turn- und Sportwesen sowie der Armee dienstbar zu machen.

Eine der Hauptaufgaben der Sportschule bildet sodann, neben der Leiterausbildung, die *Leitung und Verwaltung des Vorunterrichtes* im ganzen Lande. Der Vorunterricht, eine freiwillige Jugendbewegung, welche heute etwa 50 Prozent der männlichen Jugend erfaßt, ist eine typisch schweizerische Einrichtung, die zum Ziele hat, allen Jünglingen, die aus der Schule entlassen, von der Armee jedoch noch nicht erfaßt sind, eine Ausbildung und Ertüchtigung in der allgemeinen Körpergrundschule sowie auf Gebieten wie Skifahren, Schwimmen, Orientierung, Bergsteigen usw. zu ermöglichen.

Eine besondere Aufgabe ist die Organisation der *Turnprüfung*, welche *anläßlich der militärischen Rekrutierung* durchgeführt wird. Jeder junge Schweizer wird bei dieser Gelegenheit durch die Organe der Magglinger Schule geprüft, und die Ergebnisse dieser Tests bilden die Grundlage zu weiteren Studien.

Eine ähnliche Funktion fällt der Sportschule im Bereich des *Schulturnens* zu, für welches der Bund jährlich Beiträge zuhanden des Schweizerischen Turnlehrervereins und der kantonalen Regierungen bereitstellt. Diese im Budget der ETS enthaltenen Mittel werden zur Weiterausbildung der Turnlehrer verwendet. Die Kantone haben der ETS sodann periodisch über den Stand des Schulturnens Bericht zu erstatten.

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule soll weiter ausgebaut werden. Die entsprechenden Kredite wurden vom Parlament bewilligt.

C. Das Berufsbildungswesen

Gemäß Artikel 34^{ter}, Absatz 1, Litera g, der Bundesverfassung ist der Bund zum Erlaß von Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zuständig. Gestützt auf diese Befugnis wurden das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung² und die zugehörige Verordnung vom 30. März 1965³ erlassen, welche einen wesentlichen Einfluß auf die *gewerblichen* und *kaufmännischen Berufsschulen* sowie die *Handelsmittelschulen* ausüben.

² AS 1965, 321.

³ AS 1965, 345.